



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik
(- 60-fach -)



22. November 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

111 / 112 - 03.10

111 / 112 - 03.11

RR Geuer

Telefon 0211 871-2597

Telefax 0211 871-3096

Referat111@mik.nrw.de

**Neuntes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und
Kommunales (Gesetzentwurf der Landesregierung; Drs. 16/13260)**

Berichtsbitte der Fraktion der PIRATEN für den Ausschuss für
Kommunalpolitik

Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25.11.2016
(TOP noch nicht bekannt)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch das „Neunte Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und
Kommunales“ (Gesetzentwurf der Landesregierung; Drs. 16/13260)
sollen die Berichtspflichten im Kommunalwahlgesetz und im
Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen entfallen.

Der von der Fraktion der PIRATEN erbetenen Berichtsbitte möchte ich
wie folgt nachkommen.

1. Kommunalwahlgesetz:

Das Kommunalwahlgesetz enthält in § 52 eine Berichtspflicht,
wonach die Landesregierung gegenüber dem Landtag Nordrhein-
Westfalen bis zum 31.12.2016 und danach alle fünf Jahre über die
Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten hat.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Das Kommunalwahlgesetz hat sich grundsätzlich bewährt und wird regelmäßig - gerade im Vorfeld von Wahlen wie alle Wahlgesetze - an die aktuellen wahlrechtlichen Entwicklungen angepasst. Dies ist zuletzt mit dem „Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) durch die Streichung eines Wahlrechtsausschlussgrundes und die Vorgabe der amtlichen Herstellung von Stimmzettelschablonen und Informationen zur Wahl in leichter Sprache erfolgt.

Rechtzeitig vor der Kommunalwahl im Jahr 2020 wird das Kommunalwahlgesetz einer erneuten Überprüfung unterzogen. Anschließend werden Änderungen, die z.B. durch die Einführung der Direktwahl beim Regionalverband Ruhr erforderlich werden, dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt.

Einer darüber hinaus gehenden Berichtspflicht der Landesregierung bedarf es folglich nicht.

2. *Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen:*

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen enthält in § 36 eine Berichtspflicht, wonach die Landesregierung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten hat.

Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen hat sich grundsätzlich bewährt; angesichts der europäischen Rechtsentwicklung im Datenschutzrecht zeichnet sich aber ab, dass die derzeitige Norm grundlegend verändert werden muss. Am 25. Mai 2016 ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. Als unmittelbar geltende europäische Datenschutznorm wird sie mit Wirkung zum 25. Mai 2018 das bisherige nationale Datenschutzrecht zu großen Teilen ersetzen bzw. verdrängen. Dies ist ein Unterschied zu der bisherigen Rechtslage, bei der eine europäische Datenschutzrichtlinie in nationales Recht umzusetzen war. Es ist daher abzusehen, dass das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in seiner bisherigen Fassung nicht bestehen bleiben kann, sondern grundlegend überarbeitet, d. h. an die europäischen Vorgaben



angepasst werden muss. Dies hat zur Folge, dass sich das künftige Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen als weitgehend andere Vorschrift darstellen wird, weil die unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung dem Landesgesetzgeber nur noch einen begrenzten Gestaltungsspielraum einräumt. Die bislang vorgesehene Berichtspflicht im Hinblick auf das geltende Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird somit obsolet.

Seite 3 von 3

— Entsprechende Hinweise finden sich auch in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/13260; S. 5).

Mit freundlichen Grüßen

— Ralf Jäger MdL